

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1965

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	21. 1. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Oer-Erkenschwick	24
822	27. 11. 1964	Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	24

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben
der unteren Bauaufsichtsbehörde
auf die Stadt Oer-Erkenschwick**

Vom 21. Januar 1965

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Oer-Erkenschwick.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Januar 1965

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1965 S. 24.

822

**Satzung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe**

Vom 27. November 1964

Auf Grund des § 769 in Verbindung mit § 670 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe — nachstehend „Verband“ genannt — die folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1

Name, Sitz, Aufgabe, Rechtsnatur

(1) Der Verband führt den Namen Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe und hat seinen Sitz in Münster (Westf.). Er ist errichtet mit Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 25. 6. 1929 — VII —.

(2) Der Verband ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die im Gebiete des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Dortmund in § 2 dieser Satzung bezeichneten, gegen Arbeitsunfälle versicherten Personen.

(3) Der Verband ist landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Rechte der Selbstverwaltung. Er führt ein öffentliches Siegel nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Veröffentlichungen erfolgen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Der Verband umfaßt in seinem Gebiete die nach §§ 539 bis 545 RVO versicherten Personen, für die er auf Grund der geltenden Vorschriften sachlich zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, Personen beim Verband versichert, die

a) tätig werden

1. in den Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht in § 657 Abs. 2 RVO etwas anderes bestimmt ist (§ 657 Abs. 1 Nr. 1 RVO),

2. in den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform

betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Bund oder einem Land überwiegend beteiligt sind (§ 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO),

3. bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dem Verband zugeteilt sind (Art. 4 § 11 UVNG),

4. ehrenamtlich für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die der Verband zuständig ist, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährleistet wird und als von den dazu berechtigten Stellen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Beweiserhebung herangezogene Zeugen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO),

5. in Haushaltungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO),

6. im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst; dies gilt nicht für den Luftschutzbrandschutz im Luftschutzhilfsdienst und soweit es sich um Bestandteile eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens handelt (§ 657 Abs. 1 Nr. 4 RVO in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Unfallversicherung für die Versicherten des Brandschutzes im Luftschutzhilfsdienst vom 26. November 1963 — GV. NW. S. 329 —),

7. während der beruflichen Aus- und Fortbildung gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO, wenn das Unternehmen auf Kosten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Mitglieder des Verbandes oder in deren Auftrag durchgeführt wird (§ 657 Abs. 1 Nr. 5 RVO),

8. bei Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 6 RVO),

9. bei Bauarbeiten, die andere als die in Nr. 1 und in den §§ 653 bis 655 RVO genannten Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausführen, wenn für die geplante Arbeit nicht mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO),

10. bei Wohnungsbauvorhaben im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO sowie für Dritte beim Bau von anerkannten Kleinsiedlungen (§ 96 des 2. Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 — BGBl. I S. 1122) (§ 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO),

11. in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen sowie als Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden (§§ 539 Abs. 1 Nr. 8 und 656 Abs. 4 RVO in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung von Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbänden zu Unfallversicherungsträgern vom 22. Oktober 1963 — GV. NW. S. 318 —); § 655 Abs. 3 RVO gilt entsprechend,

12. in den Hilfeleistungsfällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 und 10 RVO (§ 656 Abs. 4 RVO in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung von Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbänden zu Unfallversicherungsträgern vom 22. Oktober 1963 — GV. NW. S. 318 —),

13. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO (ärztliche Untersuchung oder Behandlung auf Grund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften), soweit die Untersuchung oder Behandlung von einem Mitglied des Verbandes veranlaßt worden ist,

14. als Bedienstete des Verbandes, soweit sie nicht versicherungsfrei sind (§§ 769, 646 Abs. 3, 541 Abs. 1 Nr. 1 RVO),

b) nach § 30 der Satzung in die Versicherung einbezogen werden.

(2) Versicherte in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die Nebenbetriebe von Unternehmen der in Abs. 1 bezeichneten Art sind, unterliegen mit Zustimmung der beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der Versicherung beim Verband, wenn in den Unternehmen überwiegend Personen aus dem Hauptunternehmen tätig sind (§ 644 RVO).

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind in seinem Gebiet

1. die Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 der Satzung),
2. die Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 der Satzung,
3. die zugeteilten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 3 der Satzung),
4. die Haushaltsvorstände (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 5 der Satzung),
5. die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 6, 8 und 11 der Satzung aufgeführten Unternehmen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 659 RVO).

(3) Die Mitglieder werden nach Bedarf in ein Mitglieds-(Unternehmer-)Verzeichnis eingetragen und erhalten einen Mitgliedsschein.

(4) Die Mitglieder sind gemäß §§ 769, 660 RVO verpflichtet, die in ihrem Unternehmen Beschäftigten darüber zu unterrichten,

1. daß das Unternehmen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe angehört,
2. wo sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet,
3. innerhalb welcher Frist (§ 1546 RVO) Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.

(5) Die Angaben des Absatzes 4 sind außerdem durch Aushang bekanntzumachen. Dies gilt nicht für Haushaltungen.

Abschnitt II

Organisation

§ 4

Organe der Selbstverwaltung

(1) Für die Organe des Verbandes mit Einschluß des Geschäftsführers gelten die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Versicherungsträger (§§ 769, 674 RVO).

(2) Selbstverwaltungsorgane des Verbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — GSv) in der Fassung vom 13. August 1952, BGBl. I S. 427, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 15. Februar 1962, BGBl. I S. 69).

§ 5

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 10 GSv).

(2) Der Vorstand besteht aus je 3 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 10 GSv).

(3) Jedes Mitglied der Selbstverwaltungsorgane hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle (§ 2 Abs. 5 S. 2 GSv).

(4) Die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 17 GSv in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1962 (GV. NW. S. 86) und späterer Änderungen.

(5) Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehören (§ 4 Abs. 7 GSv).

§ 6

Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Selbstverwaltungsgesetz und die Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

(2) Das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber richtet sich bei den Wahlen zur Vertreterversammlung nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung (§ 4 Abs. 9 Satz 2 GSv). Dabei entfällt eine Stimme

1. bei den Gemeinden auf je 1 000 Einwohner
2. bei den Landkreisen auf je 10 000 Einwohner.

Angefangene 1 000 bzw. 10 000 Einwohner werden voll berücksichtigt.

Stimmberechtigt bei einer Wahl ist bei den Gemeinden ein vom Rat der Gemeinde beauftragter Abgeordneter oder Gemeindebeamter, bei den Kreisen ein vom Kreistag beauftragter Abgeordneter oder Beamter der Kreisverwaltung (§§ 6 und 7 der Durchführungsbestimmungen des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 17 GSv in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1962 — GV. NW. S. 86 —).

§ 7

Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen je aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 5 Abs. 1 GSv). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muß der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 5 Abs. 2 GSv).

(2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

§ 8

Amts dauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt vier Jahre. Sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl vier Jahre nach dem Ablauf der Amtsdauer der in der vorausgegangenen Wahl Gewählten. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig; sie kann jedoch für die nächste Amtsdauer von dem Betreffenden abgelehnt werden (§ 2 Abs. 11 GSv).

§ 9

Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane ist ein Ehrenamt (§ 3 Abs. 1 GSv).

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften dem Verband für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln (§ 7 Abs. 1 GSv).

(3) Sie erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 GSv (§ 12 Nr. 8 der Satzung).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 10

Bildung von Ausschüssen

Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden; sie regeln das Verfahren ihrer Ausschüsse (§ 2 Abs. 14 GSv).

§ 11

Geschäftsordnung

(1) Die Selbstverwaltungsorgane geben sich je eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 2 Abs. 12 GSv).

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Gehör.

§ 12

Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegt

1. den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter zu wählen (§ 5 Abs. 1 GSv),
2. die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter zu wählen sowie in den Fällen des § 4 c Abs. 4 GSv die Mitglieder der betreffenden Gruppe des Vorstandes und ihre Stellvertreter neu zu wählen,
3. die Satzung und ihre Änderung zu beschließen (§§ 769, 670 RVO),
4. die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung aufzustellen und zu ändern (§ 2 Abs. 12 GSv),
5. der Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderungen die Zustimmung zu erteilen (§ 2 Abs. 12 GSv),
6. Unfallverhütungsvorschriften zu beschließen (§ 708 RVO, § 26 Abs. 2 der Satzung),
7. auf Vorschlag des Vorstandes die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) zu bestimmen und ggf. eine Dienstordnung zu beschließen,
8. auf Vorschlag des Vorstandes für die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Verbandes die Höhe des Pauschbetrages für Zeitverlust und die Sätze für Reisekosten zu bestimmen (§ 3 Abs. 2 GSv),
9. über Änderungen im Bestande des Verbandes und deren vermögensrechtliche Folgen zu beschließen,
10. über Einrichtungen nach § 762 RVO zu beschließen,
11. über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken zu beschließen,
12. den Haushaltsplan und die Umlage zu beschließen (§§ 25 Abs. 1, 23 Abs. 1 bis 8 der Satzung) sowie das Nähere über Betriebsmittel (§ 24 der Satzung) zu bestimmen,
13. Richtlinien für das besondere Beitragsverfahren nach § 725 Abs. 2 RVO aufzustellen,
14. die Jahresrechnung abzunehmen sowie dem Vorstand und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen (§ 25 Abs. 2 der Satzung),
15. den Verband in den Fällen zu vertreten, in denen der Vorstand von der Vertretung ausgeschlossen ist (§ 17 der Satzung),
16. die für die Erteilung der Widerspruchsbescheide zuständige Stelle zu bestimmen (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes),
17. über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung zu beschließen,
18. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder durch die Satzung zugewiesen sind oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt

1. den Verband, unbeschadet des § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 bis 3 und des § 17 der Satzung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 6 Abs. 1 GSv),
2. den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter zu wählen (§ 5 Abs. 1 GSv),
3. den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zu wählen (§ 8 Abs. 1 Buchstabe d GSv in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeindeunfallversicherungsverbände Rheinprovinz und Westfalen vom 25. März 1954 — GV. NW. S. 93 —),

4. das Ergebnis der Wahlen zu den Organen und Änderungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 6 Abs. 1 RVO),
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes und ihre Änderung zu beschließen (§ 2 Abs. 12 GSv),
6. der Vertreterversammlung Vorschläge über die Höhe der Pauschbeträge für Zeitverlust und die Sätze für Reisekosten zu unterbreiten (§ 12 Nr. 8 der Satzung),
7. der Vertreterversammlung die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) und ggf. eine Dienstordnung vorzuschlagen (§ 12 Nr. 7 der Satzung),
8. die Bediensteten des Verbandes mit Ausnahme der Angestellten und Arbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung anzustellen, zu befördern, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen oder im Falle einer vertraglichen Vereinbarung mit einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts die ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen,
9. die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in den Rentenausschüssen zu berufen (§ 20 der Satzung),
10. das Verfahren bei der Erhebung der Beiträge zu regeln (§ 23 Abs. 7, 8 und 13 der Satzung),
11. die Grundsätze für die Anlage und Verwaltung des Vermögens sowie für die Niederschlagung von Geldforderungen festzulegen,
12. den Haushaltsplan vorzubereiten und der Vertreterversammlung vorzulegen,
13. Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder und die Versicherten in den gesetzlich bezeichneten Fällen (z. B. §§ 710, 714 Abs. 2, 773 bis 775, 1543 c, 1556, 1581 RVO) festzusetzen,
14. in den Fällen des § 7 Abs. 4 und 5 GSv Amtsenthebungen vorzunehmen,
15. die erforderlichen Richtlinien über die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen zu erlassen (§ 26 Abs. 5 der Satzung),
16. Belohnungen für die Rettung Verunglückter zu gewähren,
17. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 12 Nr. 18 der Satzung),
18. über Anträge der Mitglieder des Vorstandes zu beschließen,
19. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die dem Vorstand durch Gesetz oder durch die Satzung zugewiesen sind oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

§ 14

Vertretungsbefugnis des Vorstandsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes ist, unbeschadet der §§ 17 und 12 Nr. 15 der Satzung, befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit die Vertretung nicht nach § 15 der Satzung dem Geschäftsführer obliegt. Der Vorsitzende hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 6 Abs. 3 GSv).

(2) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Die Willenserklärungen werden im Namen des Verbandes abgegeben, und zwar soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung des Verbandes seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ = „I. V.“ bei.

(4) Verstoßen Beschlüsse der Organe oder von Ausschüssen gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub (§ 5 Abs. 4 GSv).

§ 15**Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt insoweit den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche Angelegenheiten, welche nicht nach den §§ 12 bis 14 und 17 der Satzung den Selbstverwaltungsorganen obliegen. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 8 Abs. 3 GSv). Er führt die Dienstbezeichnung „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe“.

(2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer einzelne Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter und führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes.

(4) Für die Willenserklärungen des Geschäftsführers gilt § 14 Abs. 3 der Satzung entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 ist bei schriftlichen Erklärungen der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

(5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der stellvertretende Geschäftsführer zeichnet, indem er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis verweist (In Vertretung = I. V.).

§ 16**Niederschrift und Durchführung der Organbeschlüsse**

(1) Über die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, vorbehaltlich des § 17 der Satzung, vom Geschäftsführer durchgeführt, soweit nicht der Vorstand sich die Durchführung vorbehält.

§ 17**Vertretung durch die Vertreterversammlung**

Ist die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand erforderlich (§ 12 Nr. 15 der Satzung), so erfolgt sie nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Die Vertretung der Vertreterversammlung vor Gerichten und Behörden obliegt dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Für die Abgabe von Willenserklärungen gilt § 14 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

Abschnitt III**Entschädigungsleistungen und Verfahren****§ 18****Gesetzliche Leistungen**

Der Verband gewährt die Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, insbesondere der Reichsversicherungsordnung und den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

§ 19**Mehrleistungen, besondere Einrichtungen**

(1) Die Vertreterversammlung kann durch Satzung für die in § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10, 12 und 13 RVO genannten Versicherten Mehrleistungen beschließen. Die Mehrleistungen sind auf Geldleistungen, deren Höhe vom Einkommen abhängt, nicht anzurechnen (§§ 769, 765 Abs. 3 RVO).

(2) Auf Antrag des Vorstandes kann die Vertreterversammlung im Rahmen der §§ 762 bis 764 RVO ergänzende Maßnahmen und Einrichtungen beschließen.

§ 20**Feststellung der Entschädigung, Rentenausschüsse**

(1) Die förmliche Feststellung der Leistungen (§ 1569 a RVO) geschieht durch Rentenausschüsse, denen je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie der Geschäftsführer oder ein von ihm Beauftragter angehören. Der Geschäftsführer oder sein Beauftragter haben nur beratende Stimme.

(2) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber werden vom Vorstand berufen, der auch das Nähere, insbesondere über die Amtsdauer und das Verfahren bestimmt. Sie müssen nicht Mitglied der Selbstverwaltungsorgane sein.

(3) Einigen sich die Mitglieder des Rentenausschusses nicht, so entscheidet der Vorstand.

(4) Soweit eine förmliche Feststellung nicht erforderlich ist, setzt der Geschäftsführer die Leistungen fest.

(5) Die Rentenausschüsse können im Rahmen der förmlichen Feststellung beschließen, daß von der Rückforderung einer Entschädigung, die vor Erteilung des Bescheides gezahlt wurde, abzusehen ist. Über die Rückforderung anderer zu Unrecht gewährter Entschädigungsleistungen (§ 628 RVO) entscheidet der Geschäftsführer.

Abschnitt IV**Pflichten der Unternehmer und anderer Beteiligter****§ 21****Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten**

(1) Der Unternehmer hat jeden Arbeitsunfall (§§ 548 bis 550 RVO), durch den ein im Unternehmen Beschäftigter getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird, binnen drei Tagen, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erlangt hat, auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung dem Verband anzuzeigen (§§ 1552 bis 1558 RVO). Die Unfallanzeige ist vom Personal-(Betriebs)rat mitzuunterzeichnen (§ 1552 Abs. 3 RVO). Stirbt der Verletzte infolge des Unfalles, so ist die gleiche Anzeige auch der Ordnungsbehörde des Unfallortes zu erstatten. Unfälle mit Todesfolge und solche Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden, sind außerdem dem Verband sofort fernmündlich oder telegrafisch mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, daß der später eintretende Tod Unfallfolge sei.

(2) Für Berufskrankheiten (§ 551 RVO) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 22**Unterstützung des Verbandes durch die Unternehmer**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihm insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben und ihm auf Verlangen den für die Berechnung der Entschädigung maßgebenden Entgelt nachzuweisen (§§ 1543 b, 1543 c und 1581 RVO).

(2) Die Mitglieder haben ferner die Maßnahmen des Verbandes auf dem Gebiete der Heilbehandlung und der Berufshilfe zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, die der Verband wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt. Das gleiche gilt für die Mitglieder und die Versicherten hinsichtlich der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Unfällen; näheres hierüber bestimmen die Unfallverhütungsvorschriften und der Vorstand nach § 13 Nr. 15 der Satzung.

(3) Der Unternehmer hat dem Verband jede den Betrieb betreffende Änderung, welche für die Zugehörigkeit zum Verband oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Das gilt insbesondere für den Wechsel in der Person des Unternehmers, die Eröffnung, Verlegung und Einstellung eines Betriebes (§§ 769, 666 RVO).

Abschnitt V**Aufbringung der Mittel****§ 23****Beiträge**

(1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch jährliche Beiträge (Umlage) der Mitglieder nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gedeckt.

(2) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) entfallenden Aufwendungen werden nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung oder nach Bestimmung der Ver-

treterversammlung auf Grund der Fortschreibezahlung auf diese Mitglieder umgelegt. Die Vertreterversammlung kann Umlagegruppen bilden. Sie kann bestimmte Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem anderen Maßstab veranlagern.

(3) Von den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Satzung genannten Mitgliedern wird nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung ein Kopfbeitrag erhoben.

(4) Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 6 und 9 bis 12 der Satzung ergeben, werden nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung auf die Gemeinden nach Abs. 2 umgelegt.

(5) Der Mindestbeitrag wird auf 5,— DM festgesetzt.

(6) Die Vertreterversammlung kann beschließen, daß bestimmte Gruppen von Unternehmen mit geringer Unfallgefahr beitragsfrei bleiben.

(7) Den einzelnen Unternehmen sind vom Verband unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der vorgekommenen Arbeitsunfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe oder zuzüglich zu den Nachlässen können nach der Wirksamkeit der Unfallverhütung gestaffelte Prämien gewährt werden (§ 725 Abs. 2 RVO). Das Nähere beschließt die Vertreterversammlung (§ 12 Nr. 13 der Satzung).

(8) Die Mitglieder haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Umlage zu leisten (§§ 769, 735 RVO).

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge oder des Umlagemaßstabes angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen, den Beauftragten des Verbandes an Ort und Stelle in die zur Umlageberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren und die angeforderten Beiträge und Vorschüsse fristgemäß einzuzahlen.

(10) Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen sind vom Tage der Fälligkeit ab mit dem nach § 751 Abs. 1 RVO bestimmten Satz zu verzinsen (§ 769 RVO).

(11) Die Rückstände werden gemäß § 28 RVO wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung genannten Mitgliedern ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedes um Abhilfe zu ersuchen.

(12) Vor einer Beitreibung von Rückständen ist der Säumige zu mahnen. Hierfür wird eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der geltenden Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216).

(13) Der Vorstand bestimmt das Nähere über das Verfahren bei der Erhebung der Beiträge.

§ 24

Betriebsmittel

Zur Deckung des laufenden Bedarfs soll ein Betriebsmittelbestand im Sinne des § 753 RVO bis zur Höhe des zweifachen Jahresbetrages der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres angesammelt werden.

Das Nähere beschließt die Vertreterversammlung (§ 12 Nr. 12 der Satzung).

§ 25

Haushaltsplan, Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

(1) Der Verband stellt — möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres — den Haushaltsplan auf (§§ 769, 671 Nr. 4 RVO, § 12 Nr. 12 der Satzung).

(2) Die Rechnungsführung des Verbandes erfolgt nach den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemäß § 707 Abs. 1 RVO erlassenen Vorschriften. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres ist die vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung durch vom Vorstand zu bestimmende geeignete Sachverständige zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Vorstand vorzulegen

und von der Vertreterversammlung zusammen mit dem Jahresbericht abzunehmen (§ 12 Nr. 14 der Satzung).

Abschnitt VI Unfallverhütung

§ 26

Unfallverhütungsvorschriften, Erste Hilfe

(1) Für den Verband gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallverhütung (§§ 708 bis 720) und Erste Hilfe (§ 721).

(2) Die Vertreterversammlung beschließt die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften (§ 12 Nr. 6 der Satzung), die einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 710 RVO (§ 31 der Satzung) enthalten müssen. Die Mitglieder und die Versicherten können den Erlaß und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

(3) Die Unfallverhütungsvorschriften sind bekanntzumachen. Die Mitglieder sind über die Vorschriften und die Strafbestimmungen zu unterrichten. Sie haben die Unfallverhütungsvorschriften in den Betrieben in geeigneter Form bekanntzumachen und die Versicherten darüber zu unterrichten (§ 708 Abs. 2 RVO). Die Mitglieder und die Versicherten sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(4) Die Mitglieder und die Versicherten sollen an den Lehrgängen und Veranstaltungen teilnehmen, die der Verband zur Ausbildung in der Verhütung von Unfällen und in der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen durchführt (§ 720 Abs. 1 RVO). Der Verband trägt die unmittelbaren Ausbildungskosten sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten (§ 720 Abs. 2 RVO).

(5) Der Vorstand erläßt die erforderlichen Richtlinien über die Unfallverhütung sowie die Erste Hilfe bei Unfällen (§ 13 Nr. 15 der Satzung).

§ 27

Technische Aufsichtsbeamte

(1) Der Verband überwacht durch Technische Aufsichtsbeamte die Durchführung der Unfallverhütung und berät seine Mitglieder (§ 712 Abs. 1 RVO). Für das Zusammenwirken mit der Staatlichen Gewerbeaufsicht gelten die zu § 717 RVO erlassenen Bestimmungen.

(2) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die Mitgliedsunternehmen während der Arbeitszeit zu besichtigen und Auskunft über Einrichtungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zu verlangen. Sie weisen sich durch einen vom Verband ausgestellten Dienstaussweis aus. Die Mitglieder haben den Technischen Aufsichtsbeamten die Besichtigung während der Arbeitszeit zu ermöglichen. Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben von Arbeitsstoffen nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 714 Abs. 1 RVO).

(3) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge sofort vollziehbare Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu treffen (§ 714 Abs. 1 RVO).

§ 28

Sicherheitsbeauftragte

(1) Die Mitglieder haben in Unternehmen (§ 2 der Satzung) mit mehr als 20 — in Verwaltungen mit mehr als 50 — Beschäftigten unter Mitwirkung des Personal- (Betriebs-)rates mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 719 Abs. 1 und 4 RVO).

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu überzeugen (§ 719 Abs. 2 RVO).

(3) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie einen Sicherheitsausschuß. Der Unternehmer oder sein Beauftragter sollen mindestens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten bzw. dem Sicherheitsausschuß unter Beteiligung des Personal- (Betriebs-)

rates zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammen-treffen (§ 719 Abs. 3 RVO).

§ 29

Erste Hilfe

Die Mitglieder haben in ihren Unternehmen nach näherer Bestimmung der Unfallverhütungsvorschriften für wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§ 721 RVO).

Abschnitt VII

Ausdehnung der Versicherung

§ 30

Satzungsmäßige Pflichtversicherung

(1) Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf die Mitglieder der Organe des Verbandes bei ihrer Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger (§ 544 Nr. 2 RVO).

(2) Für die Entschädigungsleistungen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des § 19 der Satzung.

(3) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 23 Abs. 2 der Satzung.

Abschnitt VIII

Strafbestimmungen

§ 31

Ordnungsstrafen

(1) Der Vorstand hat gegen Mitglieder oder Versicherte des Verbandes, die vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 26 der Satzung) verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Deutsche Mark festzusetzen. Bei sonstigen fahrlässigen Verstößen kann der Vorstand solche Ordnungsstrafen festsetzen (§ 710 Abs. 1 RVO).

(2) Bei fahrlässigen Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften kann der Vorstand von einer Ordnungsstrafe absehen, wenn die Schuld des Täters und die durch den Verstoß verursachte Gefährdung gering sind (§ 710 Abs. 2 RVO).

(3) Der Vorstand des Verbandes kann Unternehmer und ihnen nach § 774 RVO Gleichgestellte, die ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mit Ord-

nungsstrafe in Geld belegen. Das gilt auch gegenüber Personen, denen der Unternehmer seine Pflichten nach § 775 RVO übertragen hat.

Abschnitt IX

Schlußbestimmungen

§ 32

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die Satzung vom 29. März 1955 (GS. NW. S. 985) mit allen Nachträgen außer Kraft.

Münster, den 27. November 1964

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Heitmann

Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Herzog

Die vorstehende Neufassung der Satzung ist vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 6. 1. 1965 — II A 1 — 3211. 3 — genehmigt worden.

Sie wird hiermit gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. März 1955 bekanntgemacht.

Münster, den 22. Januar 1965

Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Herzog

— GV. NW. 1965 S. 24.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.